

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKg 17/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
21. Juli 1972

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 1972 durch

Bundesrichter	M e l l w i t z	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e,	
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r,	
Bundessozialrichter	H e i m a n n	und
Bundessozialrichter	L e i n g ä r t n e r	

für Recht erkannt:

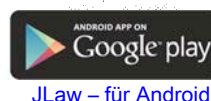
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Juni 1969 aufgehoben, soweit es dem Kläger Zweitkindergeld für den Monat März 1967 zugesprochen hat. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 13. Januar 1969 wird auch insoweit zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
Die Anschlußrevision des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zur Hälfte zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Vater von drei - 1954, 1965 und 1967 geborenen - Kindern. Am 4. Oktober 1967 - vor der Geburt des dritten Kindes - beantragte er beim Arbeitsamt (ArbA) Braunschweig, ihm rückwirkend ab 1. Juli 1966 Kindergeld (Zweitkindergeld) zu gewähren. Gleichzeitig legte er den ihm am 27. September 1967 zugestellten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1966 vor. Hiernach lag sein Jahreseinkommen in diesem Kalenderjahr unter der Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 - BGBl I 222 - von damals 7.800 DM. Im Jahre 1965 war der Kläger lohnsteuerpflichtig gewesen und hatte ein 7.800 DM übersteigendes Jahreseinkommen gehabt.

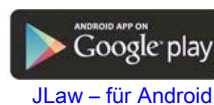
Mit Bescheid vom 5. Oktober 1967 bewilligte ihm das ArbA Zweitkindergeld ab 1. September 1967. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und machte geltend, er habe den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1966 erst im September 1967 erhalten und deshalb den Kindergeldantrag nicht früher stellen können. Der Widerspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, im Jahre 1965 habe das Jahreseinkommen des Klägers die Einkommensgrenze überschritten, und das Jahr 1966 sei erst mit Zustellung des Einkommensteuerbescheides im September 1967 zum Berechnungsjahr geworden (Widerspruchsbescheid vom 7. März 1968).

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig durch Urteil vom 13. Januar 1969 abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Ur-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

teil vom 26. Juni 1969 das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1967 Zweitkindergeld zu zahlen. Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Der Kläger habe als Berechnungsjahr das Jahr 1965, in dem er lohnsteuerpflichtig, oder das Jahr 1966, in dem er einkommensteuerpflichtig gewesen sei, wählen können (§ 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG). Durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1966 habe er zum Ausdruck gebracht, daß er dieses Kalenderjahr als Berechnungsjahr wähle. Im Jahre 1966 habe sein Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nicht überschritten. Er habe deshalb nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKGG grundsätzlich Anspruch auf Nachzahlung des Kindergeldes "für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres", also für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966. Er habe den Kindergeldantrag aber nicht innerhalb der ersten sieben Monate des laufenden Kalenderjahres (1967) gestellt. Hier bleibe es deshalb nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG bei der allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG, wonach das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt werden könne, in dem der Antrag eingegangen sei. Mithin habe der Kläger Anspruch auf Zweitkindergeld ab 1. März 1967.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 4, 5 und 9 BKGG und führt hierzu aus: Das Berufungsgericht habe verkannt, daß eine rückwirkende Bewilligung des Kindergeldes nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG nur für Monate möglich sei, in denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien (§ 9 Abs. 1 BKGG). Nach § 4 Abs. 5 BKGG in der hier anzuwendenden alten Fassung müsse die Einkommenshöhe für das maßgebende Kalenderjahr (Berechnungsjahr) vorliegen. Sei der Berechtigte für dieses Kalenderjahr zu veranlagern, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt, so sei Berechnungsjahr das letzte Kalenderjahr, für das er am Stichtag veranlagt oder nicht zu veranlagern sei. Die Veran-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

lagung sei durchgeführt, wenn der Einkommensteuerbescheid zugestellt sei. Hier sei die Zustellung des Einkommensteuerbescheids im September 1967 erfolgt. Das Kindergeld habe also erst ab September 1967 bewilligt werden können. Im übrigen habe das LSG die sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung - Oktober 1967 - (§ 9 Abs 2 Satz 1 BKGG) versehentlich mit dem Monat März 1967 beginnen lassen. Sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung - Oktober 1967 - reichten nur bis April 1967 zurück.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 13. Januar 1969 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hat außerdem Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrag,

die Entscheidungen der Vorinstanzen insoweit aufzuheben, als ihm das Kindergeld für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 28. Februar 1967 versagt worden sei.

Er führt dazu aus: Der Einkommensteuerbescheid sei kein Element der Anspruchsgrundlage. Zwar spreche § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG von der "Veranlagung". Dieser Begriff werde aber nur im Zusammenhang mit dem Begriff "Berechnungsjahr" verwendet. Die Veranlagung diene also lediglich dazu, das Berechnungsjahr festzulegen. Nach § 18 Abs. 1 BKGG hätten Bewerber um Zweitkindergeld den Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Gleichwohl seien die Kindergeldkassen nicht verpflichtet, ihn unbesehen hinzunehmen.

-5-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wenn sie nach § 19 Abs. 1 BKGG berechtigt seien, bei Zweifeln selbständige Ermittlungen einzuleiten, könne der Einkommensteuerbescheid nur den Wert einer Beweisurkunde haben. Somit müsse das Zweitkindergeld hier rückwirkend ab 1. Juli 1966 gewährt werden.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden.

II

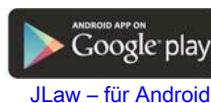
Die Revision der Beklagten ist im wesentlichen, die Anschlußrevision des Klägers im vollen Umfang unbegründet.

Nach § 4 Abs. 1 BKGG in der hier anzuwendenden Fassung (Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 - BGBl I 222) wird Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr mehr als 7.800 DM betragen hat, für das zweite Kind kein Kindergeld gewährt. Berechnungsjahr ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG das vorletzte Kalenderjahr, sofern nicht der Berechtigte das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt. Der Kläger hat das letzte Kalenderjahr, nämlich das Jahr 1966, in dem er ein unter der Einkommensgrenze liegendes Einkommen hatte, als Berechnungsjahr gewählt. Zwar hat er nicht ausdrücklich erklärt, er hat aber seinem Antrag auf Zweitkindergeld den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1966 beigelegt (§ 18 Abs. 1 BKGG). Damit hat er, wovon auch das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen ist, den Willen bekundet, das ArbA solle über seinen Kindergeldantrag auf der Grundlage seiner Einkommensverhältnisse im Jahre 1966 entscheiden. Allerdings war der Kläger für dieses Kalenderjahr zur Ein-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

kommensteuer zu veranlagern und die Veranlagung, d.h. die Zustellung des Einkommensteuerbescheides (BSG 20, 98, 99), war im streitigen Anspruchszeitraum noch nicht erfolgt. In diesem Zeitraum war deshalb nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG aF grundsätzlich Berechnungsjahr das letzte Kalenderjahr, für das der Kläger am Stichtag veranlagt worden oder nicht zu veranlagern war; Stichtag war dabei, soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kam, der 1. Januar, soweit über die Gewährung von Kindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres zu entscheiden war, der 1. Juli des Jahres. Das letzte Kalenderjahr vor dem als Berechnungsjahr gewählten (1966) war hier das Jahr 1965. In diesem Kalenderjahr war der Kläger lohnsteuerpflichtig, also nicht zu veranlagern, und hatte ein die Einkommensgrenze übersteigendes Jahreseinkommen. Gleichwohl waren bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung von Zweitkindergeld schon ab 1. Juli 1966 erfüllt. Wie der Beklagten zuzugeben ist, kann § 4 Abs. 5 BKGG allerdings nicht so verstanden werden, daß der Wechsel des Berechnungsjahres, der mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides eintritt, auf einen schon verstrichenen Anspruchszeitraum zurückwirkt. Nur die Auslegung, wonach der Wechsel des Berechnungsjahres vom Monat seines Eintritts an wirkt, entspricht sowohl dem Wortlaut des Gesetzes als auch der Absicht des Gesetzgebers. Dies geht aus dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Bundestages. (BT-Drucks. IV/1961 S. 4 linke Spalte) hervor.

Dort heißt es:

"Das Einkommen der zur Einkommensteuer veranlagten Personen kann (dagegen) erst ermittelt werden, wenn die Veranlagung durchgeführt ist. Für diesen Personenkreis soll daher nach dem Regierungsentwurf auf das letzte Kalenderjahr zurückgegriffen werden, für das der Berechtigte zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres veranlagt war. Das wird in aller Regel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ein früheres Kalenderjahr sein als das für den Arbeitnehmer als Berechnungsjahr maßgebende. Da die allgemeine Einkommensentwicklung eine positive Tendenz zeigt, ist diese Regelung für die zur Einkommensteuer veranlagten Selbständigen erheblich günstiger als für die Arbeitnehmer".

Insoweit hat der Gesetzgeber, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 22. November 1963 - 7 RKg 3/62 - (BSG 20, 98) ausgesprochen hat, "bewußt und eindeutig eine Differenzierung der Grundlagen der Anspruchsprüfung bei Lohnsteuerpflichtigen einerseits und Einkommensteuerpflichtigen andererseits in Kauf genommen und festgelegt". Indessen sind Berechtigte, deren Jahreseinkommen - wie das des Klägers im Jahre 1966 - ausnahmsweise unter die Einkommensgrenze gesunken ist, nicht bis zur Zustellung des Einkommensteuerbescheides vom Bezug des Zweitkindergeldes ausgeschlossen. Das ergibt sich aus der Regelung des § 5 BKGG. Diese Vorschrift, die im Vorläufer des BKGG, dem Kindergeldkassengesetz, noch keine Entsprechung hatte, soll den (potentiellen) Härtefolgen des § 4 Abs. 5 BKGG bei sinkendem Jahreseinkommen entgegenwirken (Begründung zum Regierungsentwurf eines BKGG, Bundesrats-Drucks. 344/62 S. 14 f). Nach § 5 Abs. 1 BKGG wird einem Berechtigten, dessen Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht übersteigen wird, Zweitkindergeld schon für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres gewährt, wenn dies auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung geschehen kann. Berechtigte, die für das laufende Kalenderjahr zu veranlagten, aber zwangsläufig noch außerstande sind, den Einkommensteuerbescheid vorzulegen, sind hier nicht ausgenommen. Bei einem unter die Einkommensgrenze sinkenden Jahreseinkommen soll ihr Interesse, das Zweitkindergeld möglichst bald nach Eintritt des Bedarfsfalles zu erhalten, Vorrang vor dem Verwaltungsinteresse an einer weitgehend formalisierten Ermittlung des Jahreseinkommens haben, weil sich § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG (alter wie neuer Fassung) bei sin-



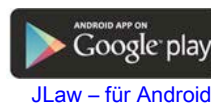
- 8 -

kendem Jahreseinkommen anders als bei steigendem nicht zugunsten, sondern zuungunsten noch nicht veranlagter Berechtigter auswirkt. § 5 Abs. 2 BKGG beruht auf derselben Interessenwertung. Er trifft eine Ausgleichsregelung für den Fall, daß der Berechtigte im laufendem Kalenderjahr noch keinen Antrag auf Kindergeld stellt oder damit erfolglos bleibt, weil sich die Höhe des Jahreseinkommens nicht voraussehen läßt. Wählt er bei seinem Antrag auf Kindergeld das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr - hier also das Jahr 1966 - und hat sein Jahreseinkommen in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze nicht überschritten, so wird ihm das Zweitkindergeld für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres (1966) nachgezahlt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKGG). Für diesen Nachzahlungsanspruch gilt § 9 Abs. 2 BKGG nicht, wenn der Antrag vor Ablauf der ersten sieben Monate des Kalenderjahres gestellt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG). Anders als im Fall des § 5 Abs. 1 BKGG kommt es hier nicht auf die voraussichtliche, sondern auf die endgültige Einkommenshöhe an, da das Jahreseinkommen des Berechtigten im letzten Kalenderjahr objektiv feststeht. Folgerichtig ermächtigt § 5 Abs. 2 BKGG auch nicht zum Vorbehalt der Rückforderung. Er setzt jedoch ebensowenig wie § 5 Abs. 1 BKGG voraus, daß der Berechtigte, sofern er für das letzte Kalenderjahr zu veranlagten ist, schon den Einkommensteuerbescheid beibringt (vgl. Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. November 1969, Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe A, 1969, 1454; Wickenhagen/Krebs, BKGG, § 5 Anm. 10). Die Wahl des letzten Kalenderjahres als Berechnungsjahr kann, wie § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG mittelbar zu entnehmen ist, bereits vor der Veranlagung wirksam erfolgen. Allerdings ist weitere Anspruchsvoraussetzung, daß das Jahreseinkommen des Berechtigten in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze nicht überschritt. Sie kann in Veranlagungsfällen mittels des Einkommensteuerbescheides, aber auch auf sonstige Weise, z.B. durch eine Auskunft des Finanzamtes, nachgewiesen werden. Wäre die Vorlage des Einkommensteuerbescheides notwen-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

dig, so wären die Berechtigten benachteiligt, die nicht den Weg über § 5 Abs. 1 BKGG, sondern den über § 5 Abs. 2 BKGG wählen. Soweit ihre Veranlagung nicht innerhalb der ersten sieben Monate des laufenden Kalenderjahres stattfände, würden sie selbst dann leer ausgehen, wenn ihr Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr nachweislich unter der Einkommensgrenze blieb. Berechtigte dagegen, die den Kindergeldantrag schon im letzten Kalenderjahr gestellt hätten, würden Zweitkindergeld für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres erhalten, obwohl ihr Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nur voraussichtlich nicht überstieg. Eine so unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Sie widerspräche dem § 5 Abs. 2 BKGG zugrundeliegenden Gleichstellungsgedanken (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf aaO S. 15 linke Spalte oben).

Ausdrücklich regelt allerdings § 5 BKGG nur die Gewährung von Zweitkindergeld für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres, in dem das Jahreseinkommen des Berechtigten unter die Einkommensgrenze sinkt. Über die Voraussetzungen der Kindergeldgewährung im darauffolgenden Kalenderjahr ist ihm unmittelbar nichts zu entnehmen. Dies hat indessen nicht - wie die Beklagte anzunehmen scheint - zur Folge, daß die Regelung des § 4 Abs. 1 und 5 BKGG uneingeschränkt gilt. Andernfalls hätte ein Berechtigter, der für das letzte Kalenderjahr zu veranlagten war, Zweitkindergeld zwar für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres, kann aber erst wieder ab Beginn des Monats der Veranlagung zu beanspruchen. Dazwischen schöbe sich ein Zeitraum, in dem nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG ein früheres Kalenderjahr als Berechnungsjahr und damit ein die Einkommensgrenze übersteigendes Jahreseinkommen maßgebend wäre. Das unter die Einkommensgrenze gesunkene Jahreseinkommen hätte im betreffenden Kalenderjahr selbst und von dem Monat an, in dem der Einkommensteuerbescheid zugestellt würde, nicht aber in der Zwischenzeit anspruchsbegründete Wirkung. Das wäre indessen mit Sinn und Zweck der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Regelung des § 5 BKGG nicht vereinbar. Wird das Kindergeld schon für das zweite Halbjahr des nach § 5 BKGG maßgebenden Kalenderjahres gewährt, ohne daß der Einkommensteuerbescheid bereits ergangen sein muß, so ist die Veranlagung auch in der Zeit danach keine Anspruchsvoraussetzung. Die Interessenlage ist jeweils die gleiche; hier wie dort gebührt dem akuten Leistungsbedarf eines Berechtigten, dessen Jahreseinkommen unter die Einkommensgrenze gesunken ist, der Vorrang. Eine differenzierende Regelung wäre willkürlich. Sie ist auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen. Die Begründung zum Regierungsentwurf (aaO S. 14 rechte Spalte) bemerkt zu § 5 Abs. 1:

"Personen, deren Einkommen unter die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 sinkt, wird Kindergeld für ihr zweites Kind bereits vom 1. Juli des Kalenderjahres ab gewährt, in dem die maßgebende Verschlechterung ihrer Einkommensverhältnisse eintritt".

Der Gesetzgeber wollte somit keine in sich geschlossene Leistungsregelung nur für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres treffen. Seine Absicht ging vielmehr dahin, die Gewährung des Zweitkindergeldes bei einem unter die Einkommensgrenze gesunkenen Jahreseinkommen überhaupt vorzeitig ("bereits vom ... ab") zu eröffnen, d.h. sie anschließend nahtlos in das darauffolgende Kalenderjahr übergreifen zu lassen. Diese Absicht hat im Gesetz selbst zwar unvollkommen, aber doch hinreichend deutlich Ausdruck gefunden. § 5 Abs. 1 BKGG sagt mit den Worten "schon für das zweite Halbjahr" nichts anderes, als was die Begründung zum Regierungsentwurf (aaO) mit den Worten "bereits vom 1. Juli des Kalenderjahres ab" ausdrückt, nämlich daß das Zweitkindergeld schon von diesem Zeitpunkt an durchgehend gewährt werden soll. Das Gesetz trifft sogar Vorkehrungen, die die lückenlose Weitergewährung des Zweitkindergeldes im nächsten

- 11 -



- 11 -

Kalenderjahr sicherstellen sollen. Berechtigte, die nach § 5 Abs. 1 BKGG Kindergeld für das zweite Halbjahr des laufenden Kalenderjahres beanspruchen, wählen damit dieses Kalenderjahr als Berechnungsjahr. Sie können also das Zweitkindergeld im darauffolgenden Kalenderjahr – hier 1967 – aufgrund ihres Jahreseinkommens im nunmehr letzten (gewählten) Kalenderjahr weiterbeziehen. Auch der Nachzahlungsanspruch aus § 5 Abs. 2 Satz 1 BKGG besteht nur dann, wenn der Berechtigte das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt. So wird erreicht, daß das Zweitkindergeld im unmittelbaren Anschluß an den Nachzahlungszeitraum laufend gewährt werden kann. Ohne eine entsprechende Erklärung des Berechtigten wäre dagegen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG Berechnungsjahr das vorletzte Kalenderjahr. In diesem Kalenderjahr hätte das Jahreseinkommen – wie beim Kläger im Jahre 1965 – noch über der Einkommensgrenze gelegen. Es bestünde also im laufenden Kalenderjahr noch kein Anspruch auf Zweitkindergeld, der dort anknüpfen könnte, wo der Nachzahlungsanspruch endet. Auch die in § 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG normierte Antragsfrist dient dem Zweck, den Zusammenhang zwischen dem Zeitraum der Nachzahlung und dem der laufenden Gewährung des Zweitkindergeldes zu erhalten. Stellt der Berechtigte den Antrag auf Kindergeld vor Ablauf der ersten sieben Monate des Kalenderjahres, so kann ihm das Zweitkindergeld nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG rückwirkend ab Jahresbeginn gewährt werden. Für den Nachzahlungsanspruch für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres gilt § 9 Abs. 2 BKGG in diesem Fall nicht. Das Kindergeld ist dann ab 1. Juli des letzten Kalenderjahres ununterbrochen bis in das laufende Kalenderjahr hinein zu gewähren.

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

Nach allen muß deshalb der zu enge Wortlaut des § 5 BKGG erweiternd ausgelegt werden, um sinnwidrige Ergebnisse zu vermeiden und den erkennbaren Willen des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen. § 5 BKGG ist zunächst eine besondere Leistungsregelung für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres, in dem das Jahreseinkommen eines Berechtigten unter die Einkommensgrenze sinkt. Insoweit durchbricht diese Vorschrift die allgemeine Regelung des § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG. Darüber hinaus enthält § 5 BKGG eine Sonderregelung des Leistungsbeginns schlechthin, den er in das Kalenderjahr der maßgebenden Einkommensminderung vorverlegt. Das bedeutet bei Berechtigten, die für dieses Kalenderjahr zu veranlagten sind, praktisch eine Vorwegnahme der Wirkung, die nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BKGG erst der Veranlagung zukäme.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BKGG kann das Zweitkindergeld allerdings auch bei sinkendem Jahreseinkommen (§ 5 BKGG) rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt werden, in dem der Antrag auf Kindergeld beim Arba (§ 24 BKGG) eingeht, es sei denn, daß der Berechtigte den Antrag bereits vor Ablauf der ersten sieben Monate des laufenden Kalenderjahres gestellt hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BKGG). Da der Kläger den Antrag erst am 4. Oktober 1967 beim Arba eingereicht hat, kann ihm das Zweitkindergeld rückwirkend nur ab April 1967 gewährt werden. Soweit ihm das Berufungsgericht das Zweitkindergeld schon für März 1967 zugesprochen hat, muß die Revision der Beklagten Erfolg haben. Soweit der Kläger

- 13 -



- 13 -

das Zweitkindergeld darüber hinaus bereits ab Juli 1966 begehrt, hat das LSG die Berufung zu Recht zurückgewiesen. Die Anschlußrevision des Klägers ist deshalb unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Bundesrichter Mellwitz
ist durch Urlaub verhindert, das Urteil zu unterschreiben

Dr. Witte

Dr. Witte

Dr. Heußner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)